

Thorsten Gendrich
Jochen Kayser
März 2018

FACHBEITRAG ZUR KONSULTATION DER MARKTRISIKOREGELN

WIE WIRD DER „FRTB“ VERÄNDERT BEVOR ER ÜBERHAUPT IMPLEMENTIERT IST?

Konsultation der Markt-
risikoregelungen für
Anpassungen des Pa-
piers aus 2016

Liebe Leserinnen und Leser,

Am vergangenen Donnerstag, den 22. März, hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht ein Konsultationspapier zu Anpassungen der im Jahr 2016 veröffentlichten Mindestanforderungen an das Marktrisiko, im Folgenden kurz mit „FRTB“ bezeichnet, veröffentlicht.

Die Verschiebung des Umsetzungstermins auf den 1. Januar 2022 (im Rahmen der Finalisierung des Basel-III-Paketes¹) sowie die vorgeschlagenen Anpassungen belegen den hohen Implementierungsaufwand, die Problematik der Angemessenheit des Standardverfahrens bei besonderen Portfoliostrukturen, die z. T. zu konservati-

¹ Siehe unsere Notiz vom Dezember 2017 und https://www.bis.org/bcbs/b3/finalisation_20171207.htm.

Wesentliche Ansatzpunkte der Änderungsvorschläge

Änderungen bei der Zuordnungsliste insbesondere für das Handelsbuch und für Fonds

ve Risikogewichtung sowie bei internen Modellen die Schwierigkeit, den Anforderungen bzgl. der P&L-Attribution genügen zu können.

Zudem hat der Baseler Ausschuss erfreulicherweise die bemerkenswerte Entscheidung getroffen, als „vereinfachtes Standardverfahren“ für geringfügige Handelsbuchaktivitäten das bisherige Standardverfahren beizubehalten. Die damit ermittelten Risikobeträge sind mit von der Risikoklasse abhängigen Multiplikatoren versehen, deren Höhe im Konsultationspapier zur Diskussion gestellt wird (mehr dazu weiter unten). Diese Möglichkeit ist auch grundsätzlich bereits im Entwurf zur Überarbeitung der CRR vom 23.11.2016 („CRR II“) vorgesehen gewesen. Somit folgt der Baseler Ausschuss dem vielfach (unter anderem auch durch uns²) in der Konsultationsphase geäußerten Wunsch nach Vereinfachung.

Im Folgenden gehen wir auf die Klarstellungen zur Abgrenzung von Handels- und Anlagebuch, die vorgesehenen Anpassungen im Standardansatz, den vereinfachten Standardansatz sowie die Anforderungen an interne Modelle ein. Die Veränderung bei strukturellen FX-Positionen betrifft vor allem Institute mit Investments außerhalb des EURO-Raumes, so dass dies an dieser Stelle nicht vertieft werden soll.

☰ Separierung der Handels- und Anlagebuchgeschäfte

Wenngleich bereits in der bisherigen Version an anderer Stelle der Vorgabe und in den Interpretationen zumeist implizit enthalten, erfolgt anfänglich die Klarstellung, dass für die Einordnung zum Handelsbuch der Zeitpunkt des Erwerbs relevant ist. Zudem fällt die Vorgabe weg, dass alle Geschäfte an einem Handelstisch dem Handelsbuch zuzuordnen sind, während gleichzeitig die bisherige Einstufung für alle Emissionsverpflichtungen auf Wertpapiere eingeschränkt wird. Dadurch dürfte die Fragestellung, ob auch die nach IFRS-Bilanzvorgaben unter bestimmten Umständen unter die Marktbewertung fallenden Konsortialkredite ebenfalls verpflichtend in das Handelsbuch gehören, entschärft sein. Der neu aufgenommene Artikel 15a umfasst die vormals an anderer Stelle enthaltenen Ausführungen zur Behandlung von Fonds. Generell sind Fonds, für die keine täglichen Preise erhältlich sind oder keine Durchschau möglich ist, dem Bankbuch zuzuordnen (was der Version

² Siehe Notiz zur 1 PLUS i - Stellungnahme zum vereinfachten Standardansatz vom Oktober 2017

der CRR II widerspricht, bei der bereits eine der beiden Eigenschaften für eine grundsätzliche Einordnung ins Handelsbuch genügt – jedoch kann davon unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden). Gleichzeitig wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, Fonds, bei denen tägliche Quotierungen vorhanden sind, die ungehebelt einer Benchmark folgen (um eine Durchschau zu ermöglichen) und deren Tracking Error geringer als 1% ist, dem Handelsbuch zuzuordnen. Der Nachweis zur Abweichung von der Benchmark ist mind. jährlich auf Basis einer (möglichst) 12-monatigen Historie vorzunehmen. Ebenfalls geklärt ist, dass Repo-Geschäfte zur Liquiditätssteuerung, die mit der Stückzinsmethode ('accrual') bewertet werden, nicht als Handelsbuchgeschäfte einzustufen sind.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die nicht oben aufgeführten Vorgaben aus dem bisherigen Dokument im Wesentlichen identisch bleiben, ebenso die strikten Anforderungen an Umwidmungen nach initialer Einordnung in das jeweilige aufsichtliche Buch. Hingegen soll noch die ursprüngliche Vorgabe im Artikel 69, dass Indexinstrumente und Instrumente mit mehrfachen Underlyings zwangsweise im Deltarisiko zerlegt werden müssen, wegfallen.

☰ Anpassungen im Standardansatz

Unzulänglichkeiten beim bisherigen Standardansatz

Durch die vom Baseler Ausschuss durchgeführte laufende Beobachtung der Auswirkungen des neuen Standardansatzes und Anmerkungen von Instituten wurden Unzulänglichkeiten identifiziert, denen der Ausschuss mit folgenden Maßnahmen entgegenzutreten möchte:

- Die im Standardansatz vorgegebenen Korrelationen sind zusätzlich noch mit den Faktoren 1,25 und 0,75 zur Ermittlung eines „high“ und „low“ Korrelationsszenarios zu multiplizieren. Während ersterer aufgrund der Maximalhöhe von 100% für Korrelationen nur bedingt ins Gewicht fällt, würde der zweite selbst bei nachweislich sehr hoch korrelierten Risikofaktoren zu einer unverhältnismäßig (konservativen) Eigenmittelunterlegung führen. Aus diesem Grund wurde ein Maximumsvergleich mit der doppelten Korrelation abzgl. 1 vorgesehen. Beim diesem Szenario würde dann eine vorgegebene Korrelation von 99,9% folgendermaßen ermittelt:

$\text{MAX}(2 * 99,9\% - 1; 0,75 * 99,9\%) = \text{MAX}(99,8\% ; 74,925\%) = 99,8\%$ und somit deutlich höher als die bisher relevanten 74,925%.

- Es wird eine Erweiterung des Universums um liquide FX-Paare der „zweiten Ordnung“ vorgeschlagen. Dies bedeutet, dass beispielsweise das Währungspaar EUR/AUD mit einem (wegen seiner hohen Liquidität durch Wurzel 2 reduzierten) Risikogewicht versehen werden darf, weil in der bereits vorhandenen Liste USD/AUD und USD/EUR vorhanden waren (wenngleich das Währungspaar EUR/AUD nicht explizit genannt wurde).
- Die Risikogewichte für das allgemeine Zinsänderungsrisiko (GIRR), Aktien und Fremdwährungen sollen zukünftig zwischen 20% und 50% geringer ausfallen. So ist z.B. vorgesehen, dass die Devisenschwankungen statt 30% nur noch 22,5% betragen. Neben den Erfahrungswerten aus den bisherigen sollen jedoch auch noch zukünftige Auswirkungsanalysen genutzt werden, um ggf. noch weitere Anpassungen vorzunehmen. Potenzielle Anpassungen werden dann auch in die Vorgaben beim neuen Standardansatz zur CVA-Risk Capital Charge (SA-CVA) einfließen.
- Auf die Anpassungen bei nicht-linearen Instrumenten („curvature risk“) und Index- bzw. Instrumenten mit mehrfachen Basisinstrumenten soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

☰ Vereinfachte Alternative zum Standardansatz

Wie bereits in der seitens der EU-Kommission vorgeschlagenen CRR II sieht die aktuelle Konsultation des Baseler Ausschusses nun auch eine Beibehaltung der aktuell gültigen Standardregelungen vor. Dabei sollen die Methoden vollständig unverändert bleiben, jedoch die Risikofaktorgewichte mit folgenden Multiplikatoren deutlich erhöht werden:

Risikoart	Multiplikator
Zinsänderungsrisiko	1,5 – 2
Aktienrisiko	3 – 3,5
Rohwarenrisiko	1,5 – 2,5

Fremdwährungsrisiko

1,25 – 1,5

Diese Größenordnungen sind insofern sehr interessant, als dass die EU-Kommission sich bislang überhaupt nicht zur Dimension der Erhöhung bei ihren Überlegungen geäußert hatte.

Aufgrund der nach eigener Einschätzung sehr konservativen Eigenmittelunterlegung³ gegenüber dem FRTB, soll es keine weitere Anwendungseinschränkung geben. Dennoch ist der Baseler Ausschuss der Meinung, dass global relevante Institute (G-SIBs) und Institute mit Internen Modellen zur Eigenmittelunterlegung für einzelne Desks bzw. Korrelationshandelsportfolien nicht in den Genuss dieser Vereinfachung kommen sollen.

☰ Anforderungen an Interne Modelle

Die Anpassungen der Anforderungen für die Verwendung Interner Modelle beziehen sich auf die P&L-Attribution, die Ermittlung der Kapitalbeträge für nicht modellierbare Risikofaktoren und die Anforderungen an die Festlegung von Handelstischen für die Verwendung Interner Modelle. Insbesondere die quantitativen Neuerungen sind insofern auch für Nichtmodelle-Institute interessant, da diese früher oder später auch Auswirkungen auf die ICAAP-Rechnung bzw. die Anforderungen an die Risikorechnung haben könnten.

Beim Test zur P&L-Attribution werden zwei neue Testgrößen vorgeschlagen, die ebenfalls auf den Zeitreihen der beiden folgenden Größen basieren:

- Die „hypothetische P&L“ (HPL): die Ermittlung ist anhand der für die tägliche P&L-Ermittlung verwendeten Systeme zu ermitteln, wobei Gebühren, Provisionen, bestimmte P&L-Anpassungen sowie die P&L aus Intraday-Geschäften unberücksichtigt bleiben müssen;
- Die „risikothoretische P&L“ (RTPL), bei der allein die Risikofaktoren des Risikomodells und Bewertungsfunktionen des Risikomodells anzuwenden sind.

Anpassungen bei der P&L-Attribution für Interne Modelle

³ Ob dies vollumfänglich der Fall ist, lässt sich nur mit konkreten Portfolien ermitteln – bei den Fremdwährungen läge jedoch beispielsweise das Risikogewicht bei „nur“ 10-12%, was immer noch geringer wäre als die weiter oben vorgeschlagenen 22,5% bzw. 15% (liquide Währung).

Die Tests sind quartalsmäßig auf Basis der Zeitreihen über die letzten 12 Monate zu erstellen.

Die erste Testgröße ist die Spearman-Rangkorrelation zwischen den beiden Größen, die zweite Testgröße ist entweder das Ergebnis des Kolmogorov-Smirnov-Tests oder eines Chi-Quadrat-Tests zum Vergleich der Verteilungen von HPL und RTPL. Zur Auswahl des zweiten Testverfahrens sollen die Kommentare zum Konsultationspapier berücksichtigt werden. Anhand der Ergebnisse der beiden Tests werden die Modelle in eine grüne, gelbe und rote Kategorie eingeteilt. Bei einer grünen Ampel gilt weiterhin die mit dem Modell berechnete Kapitalanforderung, bei roter Ampel ist für den Handelstisch der Standardansatz zur Kapitalermittlung zu ermitteln und bei der gelben Ampel ist ein Kapitalbetrag zu ermitteln, der zwischen den Beträgen von internem Modell und Standardansatz liegt. Durch die Ampelregelung sollen im Vergleich zur aktuellen Regelung mögliche Sprünge in den Kapitalanforderungen abgeschwächt werden.

Erleichterungen sind schließlich auch bei den Anforderungen an Handelstische vorgesehen. Nunmehr kann begründet ein Händler auch zwei Handelstischen zugeordnet sein und für einen Handelstisch dürfen 2 Leiter bestimmt werden.

Im Hinblick auf die Bestimmung modellierbarer bzw. nicht modellierbarer Risikofaktoren werden im Konsultationspapier eine Reihe von Prinzipien vorgeschlagen, die berücksichtigt werden sollten. Dabei geht es vor allem um die nähere Festlegung des Begriffs repräsentativer Transaktionen. Der Baseler Ausschuss erwartet ein Feedback insbesondere zu der Frage, ob für diese Zwecke Buckets aufsichtlich vorgeschrieben oder von den Banken individuell festgelegt werden sollten.

Bezüglich der Bestimmung des Risikoanrechnungsbetrags für nicht modellierbare Faktoren haben Marktteilnehmer darauf verwiesen, dass für idiosynkratische Aktienrisiken eine unangemessene Kapitalbelastung besteht und hier ähnlich wie beim idiosynkratischen Kreditrisiko in begründeten Fällen die Annahme einer Nullkorrelation zwischen den Faktoren zulässig sein sollte. Der Baseler Ausschuss zeigt sich offen, hier eine entsprechende Anpassung vorzunehmen, erwartet aber von den Marktteilnehmern, dass diese die Bedeutung einer solchen Anpassung im Rahmen des Konsultationsverfahrens anhand von aussagekräftigen Daten belegen.

Die in den obigen Ausführungen genannten Aspekte werden sich auch in den Anforderungen des Basel-III-Monitorings niederschlagen, bei dem wir seit geraumer Zeit einige Institute unterstützen dürfen. Sollten Sie Interesse an Testkalkulationen unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben haben oder auf unsere Erfahrungen bei der Begleitung von QIS-Studien zurückgreifen wollen, würden wir uns über Ihr Interesse sehr freuen (info@1plusi.de).

Unabhängig davon werden wir Sie auch weiterhin über Änderungen zur Eigenmittelunterlegung auf dem Laufenden halten. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit individuelle Schulungen für Sie und Ihre Kollegen durchzuführen – schreiben Sie uns einfach (workshops@1plusi.de).